

Groß-Wartenberger

Kreis-



Blatt

Druck, Verlag und Expedition: Waldemar Grobe, Groß-Wartenberg.
Redaktionsfernsprecher: Gr.-Wartenberg Nr. 40.

Anzeigen sind an die Geschäftsstelle dieses Blattes bis Freitag früh einzusenden. Anzeigengebühren die gespaltene Grundchriftzeile 10 Pfennig. — Bestellungsgehalt für das Vierteljahr 60 Pfennig, durch die Post 80 Pfennig.

Nr. 3

Sonnabend, den 16. Januar

1909

Zur Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers und Königs findet
Mittwoch, den 27. Januar 1909, Nachmittags 2 Uhr
im Saale des Hotels „zum weissen Adler“ hierselbst
ein Festmahl statt.

Die Unterzeichneten beehren sich zu recht zahlreicher Teilnahme aus dem ganzen Kreise hierzu ergebenst einzuladen.

Couverts (exklusive Wein) à 3 Mark können im Hotel „zum weissen Adler“ und im Hotel „zur goldenen Krone“ gezeichnet werden.

Gross-Wartenberg, den 7. Januar 1909.

von Busse
Landrat.

Wagner
Amtsrichter.

Eisenmänger
Bürgermeister.

Verfügungen des Königlichen Landrats.

Allgemeine Verordnungen und Verfügungen.

Am 13. Januar d. J. ist in Bischofsdorf ein tollwutverdächtiger Hund getötet worden.

Unter Bezugnahme auf die §§ 37 und 38 des Reichsgesetzes in der Fassung vom 1. Mai 1894 und des § 20 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai/27. Juni 1895 ordne ich hiermit folgendes an:

1. Sämtliche Hunde in den Guts- und Gemeindebezirken Bischofsdorf, Cammerau, Stadtsdorf, Groß-Wartenberg, Krajschen, Ofien, Charlottenfeld, Klein-Albersdorf, Wegerisdorf, Distelwitz, Distelwitz = Ellguth, Rubelsdorf, Kadine, Döhrenfeld, Groß-Weitsdorf, Ober-Stradam, Mittel-Stradam, Dittendorf, Dittlangendorf, Langendorf, Mittel-Langendorf, und Ober-Langendorf

sind sofort auf die Dauer von 3 Monaten festzulegen (Ankettung oder Einsperrung) oder mit einem sicheren, das Beißen verhindernden Maulkorbe versehen an der Leine zu führen.

Ohne polizeiliche Genehmigung dürfen Hunde aus dem gefährdeten Bezirk nicht ausgeführt werden.

2. Die Verwendung der Jagdhunde bei der Jagd wird nur unter der Bedingung gestattet, daß dieselben außer der Zeit des Gebrauchs (außerhalb des Jagdreviers) mit einem sicheren Maulkorbe versehen an der Leine geführt oder festgelegt werden.
3. Die Benutzung der Hunde zum Ziehen ist nur dann gestattet, wenn dieselben fest angeharrt mit einem sicheren Maulkorbe versehen sind und außerhalb der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.
4. Für die Guts- und Gemeindebezirke Neuhoß, Himmelthal, Stadt Groß-Wartenberg, und Schloß-Wartenberg werden die unterm 9. Januar d. J. angeordneten Sperrmaßregeln der-

art verlängert, daß die Frist von 3 Monaten mit dem heutigen Tage neu beginnt.

Diejenigen Hunde, welche innerhalb der bezeichneten Bezirke während der Sperrzeit frei umherlaufend getroffen werden, können auf polizeiliche Anordnung sofort getötet werden. Dasselbe muß geschehen bezüglich derjenigen Hunde und Katzen, bei welchen der Verdacht vorliegt, daß sie von einem wutfranken Hunde gebissen sind.

Die Ortspolizei- und Ortsbehörden der gesperrten Bezirke haben für die Durchführung vorstehender Anordnungen zu sorgen, deren Befolgung zu überwachen und Uebertretungen derselben, welche nach § 66 zu 4 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder entsprechender Haft bestraft werden (sofern nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist), unnachlässiglich zur Anzeige zu bringen.

Groß-Wartenberg, den 15. Januar 1909.

Der Landrat.

von Busse.

Abdruck hiervon bringe ich zur öffentlichen Kenntnis. Die Ortsbehörden haben vorstehende Anordnung sofort in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen.

Der Besitzer des getöteten Hundes ist bisher nicht ermittelt worden. Nach demselben sind Ermittlungen anzustellen und ist mir Anzeige zu machen, falls der Besitzer ermittelt wird.

Groß-Wartenberg, den 15. Januar 1909.

Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntnis: daß bei den an die Wutschutzabteilung in Breslau eingesandten Hundeköpfe der in Nechau, Amalienthal, Modzenowe und Groß-Cosel getöteten Hunde Tollwut festgestellt worden ist.

Groß-Wartenberg, den 15. Januar 1909.

Betrifft Richtigung der Liste der stimmberechtigten Gemeindeglieder.

Die Herren Gemeindevorsteher mache ich darauf aufmerksam, daß nach § 39 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 die Liste der stimmberechtigten Gemeindeglieder alljährlich im Monat Januar zu berichtigen und nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung während der Zeit vom 15. bis 30. Januar d. J. in einem vorher zur öffentlichen Kenntnis gebrachten Raum zur Einsicht auszulegen ist. Welche Personen zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt und in den Listen einzutragen sind, ist in der Verfügung vom 9. Dezember 1891 — Kreisblatt für 1891. Seite 670/675 eingehend erläutert und verweise ich auf den Inhalt derselben sowie auf die betreffenden Bestimmungen der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 und der Aus-

führungsanweisung I des Herrn Ministers des Innern vom 7. November 1891. Für die Listen sind verschiedene Formulare vorgeschrieben und zwar das Formular A für Gemeinden mit 40 und weniger stimmberechtigten Gemeindegliedern und die Formulare B und C mit mehr als 40 stimmberechtigten Gemeindegliedern. Die letzteren Gemeinden sind diejenigen, für welche nach § 49 der Landgemeindeordnung eine Gemeindevertretung gebildet worden ist.

Die nach dem Formular A geführte Gemeindegliederliste kann nach Streichungen und Nachtragungen sowie Abänderung der Steuerbeiträge nach dem gegenwärtigen Stande der stimmberechtigten Gemeindeglieder berichtigt werden, falls es nicht vorgezogen wird, neue Listen anzufertigen. In diesen Listen ist auch ferner in Spalte 5 die veranlagte Grund- und Gebäudesteuer der Gemeindeglieder einzutragen, in Spalte 6 jedoch nur die dritte Gewerbesteuerklasse, falls ein Gemeindeglied in der letzteren veranlagt ist. In den ländlichen Gemeinden des Kreises kommt dies nur in der Gemeinde Gutschützhammer vor. Dagegen ist es notwendig, daß die in den Gemeinden mit einer gewählten Gemeindevertretung nach dem Formular B und C anzufertigenden Gemeindegliederlisten neu angefertigt werden, da hierbei die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Bildung zur Wählerabteilungen bei den Gemeindevahlen vom 30. Juni 1900 (Gesetzsammlung für 1900 Seite 185/187 bezw. die seitens des Herrn Regierungspräsidenten zu Breslau zu diesem Gesetze erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 5. November 1900) zu berücksichtigen sind.

Von den letzteren ist jedem Gemeindevorsteher derjenigen Gemeinden, in welcher eine gewählte Gemeindevertretung besteht, ein Exemplar im Januar 1901 zugegangen und erwarte ich, daß die in Frage kommenden Gemeindevorsteher mit den Bestimmungen des vorhin erwähnten Gesetzes bezw. der hierzu erlassenen Ausführungsanweisung auf das Genaueste vertraut sind.

In der nach Formular A anzufertigenden Liste kommt die Grund- und Gebäudesteuer, sowie die Gewerbesteuer ganz in Wegfall. In dieser Liste sind in den betreffenden Spalten nur nachzuweisen:

1. Staatseinkommensteuer und Ergänzungssteuer.
2. Gemeindesteuer und
3. Kreis- und Provinzialsteuer sowie Betriebssteuer.

Am Uebrigen verweise ich wegen den jedem Wähler anzurechnenden Steuern auf die oben erwähnten Ausführungsbestimmungen.

Auf Grund der Gemeindegliederliste B ist alsdann die Wählerliste C neu anzufertigen. Wie alsdann weiter zu verfahren ist, ist in den Ausfüh­rungsbestimmungen genau erläutert.

Die Liste der stimmberechtigten Gemeindeglieder und die Wählerliste sind, wie schon oben vorgeschrieben, vom 15. bis 30. Januar 1909 öffentlich auszulegen und kann während dieser Zeit jeder Stimmberechtigte gegen die Richtigkeit der Liste Einspruch erheben. Ueber diesen Einspruch hat in Gemeinden mit einer Gemeindevertretung die Letztere und in den übrigen Gemeinden der Gemeindevorsteher zu entscheiden. Gegen die Entscheidung ist binnen 2 Wochen die Klage bei dem Kreisaus­schuß zulässig.

Die Herren Gemeindevorsteher haben mir bis zum 10. Februar 1909 anzuzeigen, daß die Berichtigung und Auslegung der Listen stattgefunden hat. Formulare zu den Gemeindeglieder- und Wählerlisten sind in der Großen Buchdruckerei hier selbst zu haben.

Groß-Wartenberg, den 6. Januar 1909.

Der Vorsitzende des Kreis­aus­schußes.

Dem Arbeiter Peter Szczepaniel aus Lenka-mrz ist am 27. Dezember cr. nachmittags 3 Uhr vor dem Przhyszewski'schen Gasthause in Kempen ein Fahrrad im Werte von 90 Mk. Marke „Deutschland“ mit grader Lenkstange und neuem Gummi gestohlen worden. Die Ortsbehörden und Gendarmen des Kreises veranlasse ich hiermit, nach dem Diebe des Raubes Recherchen anzustellen und falls dieselben von Erfolg sind, der Polizeiverwaltung in Kempen Kenntnis zu geben.

Groß-Wartenberg, den 6. Januar 1909.

In meiner Kreisblattbekanntmachung vom 28. Dezember v. Js. (Kreisblatt Nr. 1 S. 1) betreffend die Anmeldung zur Stammtabelle ist ein Druckfehler enthalten.

Es muß in der vierten Zeile dieser Bekanntmachung heißen:

„15. Januar bis 1. Februar 1909.“

Die Anmeldung zur Stammtabelle hat also in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar 1909 zu erfolgen.

Groß-Wartenberg, den 4. Januar 1909.

Nach § 1 der für den Regierungsbezirk Posen gültigen Landespolizeilichen Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten zu Posen vom 22. Januar 1902 müssen Personen, welche Schweine zum Verkauf auf Märkte im Regierungsbezirk Posen bringen, für dieselben ein nach dem unten

abgedruckten Formular ausgefertigtes Ursprungszeugnis besitzen. Ein solches Zeugnis haben auch diejenigen, und zwar für die von ihnen angekauften und zum Vertriebe bestimmten Schweine zu besitzen, welche sich mit dem Ankauf oder Vertriebe von Schweinen im Regierungsbezirk Posen gewerbsmäßig beschäftigen. Das Ursprungszeugnis hat eine Gültigkeit von 8 Tagen. Die Ortsbehörden haben dies als bald bekannt zu machen und selbst zu beachten.

Groß-Wartenberg, den 14. Januar 1909.

Es wird hiermit becheinigt, daß die (Zahl) in Worten, Schwein des (Name des Eigentümers) aus der Ortschaft (Name) stammen und daß diese Ortschaft seit mindestens 14 Tagen seuchenfrei ist.

Ort, den ten 19
Siegel.

Der Gemeinde (Guts-) Vorsteher.

Der Herr Minister des Innern in Berlin hat dem Verein zur Hebung der Pferdezucht in der Provinz Posen zu Gnesen die Erlaubnis erteilt, in Verbindung mit dem im Mai 1909 stattfindenden Wojcicki-Markt eine öffentliche Verlosung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 400 000 Lose zu je 50 Pf. ausgegeben werden und 3250 Gewinne im Gesamtwerte von 80 000 Mk. zur Auspielung gelangen.

Ich ersuche dafür Sorge zu tragen, daß der Vertrieb der Lose im hiesigen Kreise nicht beanstandet wird.

Groß-Wartenberg, den 9. Januar 1909.

Des Königs Majestät haben durch Allerhöchste Ordre vom 14. September d. Js. der deutschen Kolonialgesellschaft die Genehmigung zur Veranstaltung einer dritten, in 10 Serien auszuspielenden Geldlotterie zu Zwecken der Deutschen Schutzgebiete mit einem Gesamtspieltkapital von 10 890 000 Mk. und einem Reinertrage von 3 300 000 Mk. unter der Bedingung zu erteilen geruht, daß von dem Gesamtspieltkapital $\frac{4}{6}$, also 7 260 000 Mk. in Preußen, die übrigen $\frac{2}{6}$, vorbehaltlich der Genehmigung der betreffenden Landesregierungen, in den anderen Bundesstaaten auszuspielen sind. Nach dem von uns genehmigten, abschriftlich hier beigefügten Lotterienplan vom 19. September 1908 sollen in jeder der 10 Serien 330 000 Lose zum Preise von je 3,30 Mk. ausgespielt werden, wovon im diesseitigen Staatsgebiete entsprechend einem Spieltkapital von 726 000 Mk. pro Serie 220 000 Stück abgesetzt werden dürfen.

Euerer Hochwohlgeboren ersuchen wir ergebenst, die Ausführung des Unternehmens nach Maßgabe der vereinbarten allgemeinen Lotteriedingungen (Kunderlaß vom 5. September 1904 — M. d. S. S. Nr. 3409 —) gefälligst überwachen zu lassen. Um kontrollieren zu können, daß in Preußen nicht mehr als die zugelassene Zahl von Losen zum Verkauf gelangt, wird es sich empfehlen, die 220 000 Lose der ersten Serie polizeilich abstempeln zu lassen, wobei mit Rücksicht auf die große Zahl der Lose von Euerer Hochwohlgeboren die Polizeidirektionen in Charlottenburg, Schöneberg, Kirdorf und Sichtenberg mit herangezogen werden konnten. Die Ziehung der ersten Serie der Lotterie wird mit unser Zustimmung in der Zeit vom 18. bis 20. März 1909 in Berlin stattfinden. Mit dem Vertriebe der in Preußen zugelassenen 220 000 Lose dieser Serie darf nicht vor dem 11. Januar 1909 begonnen werden. Die Losentwürfe und Prospekte sind zunächst Euerer Hochwohlgeboren zur Genehmigung vorzulegen.

Berlin, den 19. Dezember 1908.

Der Finanzminister.

J. B. gez.: Dombois.

Der Minister des Innern.

J. A. gez. v. Rixing.

An den Herrn Polizeipräsidenten, hier.

Abdruck hiervon bringe ich zur öffentlichen Kenntnis.

Ich ersuche dafür Sorge zu tragen, daß der Vertrieb der den Anordnungen des Herrn Polizeipräsidenten in Berlin entsprechend abgestempelten Lose im hiesigen Kreise nicht beanstandet wird.

Groß-Wartenberg, den 14. Januar 1909.

Der Rittergutsbesitzer Carl Müller zu Mittel-Langendorf beabsichtigt, auf dem Rittergut Mittel-Langendorf eine Parallel-Ringofenanlage nebst Maschinenhaus zu errichten.

Die Zeichnungen pp. liegen im Bureau des Kreis Ausschusses hier selbst zur Einsicht aus.

Es wird dies gemäß der Vorschriften der §§ 16 und 17 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß etwaige Einwendungen gegen vorerwähnte Anlage binnen 14 Tagen bei dem Kreis Ausschuss hier selbst anzubringen sind.

Die Frist nimmt ihren Anfang mit Ablauf des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Blatt ausgegeben wird und ist für alle Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, abschließend.

Groß-Wartenberg, den 8. Januar 1909.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Am 8. Januar d. J. ist in Groß-Cosel ein tollwutverdächtiger Hund getötet worden, nachdem derselbe vorher eine Anzahl Hunde gebissen hatte.

Unter Bezugnahme auf die §§ 37 und 38 des Reichsgesetzes in der Fassung vom 1. Mai 1894 und des § 20 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai/27 Juni 1895 ordne ich hiermit folgendes an:

1. Sämtliche Hunde in den Guts- und Gemeindebezirken Baldowitz, Schreiberdorf, Wioske, Himmelthal, Reuhof, Klein-Boitsdorf, Weinberg, Schloß-Wartenberg und Stadt Groß-Wartenberg sind sofort auf die Dauer von 3 Monaten festzulegen (Akkettung oder Einsperrung) oder mit einem sicheren, das Beißen verhindernden Maulkorbe versehen an der Leine zu führen.

Ohne polizeiliche Genehmigung dürfen Hunde aus dem gefährdeten Bezirk nicht ausgeführt werden.

2. Die Verwendung der Jagdhunde bei der Jagd wird nur unter der Bedingung gestattet, daß dieselben außer der Zeit des Gebrauchs (außerhalb des Jagdreviers) mit einem sicheren Maulkorbe versehen an der Leine geführt oder festgelegt werden.

3. Die Benutzung der Hunde zum Ziehen ist nur dann gestattet, wenn dieselben fest angeschirrt, mit einem sicheren Maulkorbe versehen sind und außerhalb der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

4. Für die Guts- und Gemeindebezirke Groß-Cosel, Klein-Cosel, Paulschütz, Peterhof, Schleife, Mechau, Domsel, Perschau, Lückwitz und Schlaup werden bis unterm 23. Dezember v. J. (Kreisblatt pro 1909 S. 2/3) angeordneten Sperrmaßregeln derart verlängert, daß die Frist von 3 Monaten mit dem heutigen Tage neu beginnt.

Diejenigen Hunde, welche innerhalb der bezeichneten Bezirke während der Sperrzeit frei umherlaufend getroffen werden, können auf polizeiliche Anordnung sofort getötet werden. Dasselbe muß geschehen, bezüglich derjenigen Hunde und Katzen, bei welchen der Verdacht vorliegt, daß sie von einem wutkranken Hunde gebissen sind.

Die Ortspolizei- und Ortsbehörden der gesperrten Bezirke haben für die Durchführung vorstehender Anordnung zu sorgen, deren Befolgung zu überwachen und Uebertretungen derselben welche nach

§ 86 zu 4 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880/1 Mai 1894 mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder entsprechender Haft bestraft werden (sofern nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist), unnachlässig zur Anzeige zu bringen.

Groß-Wartenberg, den 9. Januar 1909.

Der Landrat.
von Busse.

Abdruck hiervon bringe ich zur öffentlichen Kenntnis. Die Ortsbehörden haben vorsehende Anordnung sofort in ordnungsgemäßer Weise zu veröffentlichen.

Der Besitzer des georteten Hundes ist bisher nicht ermittelt worden. Nach demselben sind Ermittlungen anzustellen und ist mir Anzeige zu machen, falls der Besitzer ermittelt wird.

Groß-Wartenberg, den 9. Januar 1909.

Der Landrat.
von Busse.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß ein der Mühlenbesitzerin Susanna Smolny in Märzdorf gehöriger Bulle auf den Zeitraum von 1½ Jahren außerterminlich angeführt worden ist. Der Bulle ist 1½ Jahr alt, schwarzbunt und Oldenburger Rasse.

Groß-Wartenberg, den 9. Januar 1909.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Anstellungen.

Bereidigt:

Der Halbkolonist Friedrich Mundil aus Tschermmin zum Nachtwächter für die Gemeinde daselbst.

Der Wirtschaftsprüfer Ignaz Wasicki aus Groß-Boitsdorf zum Gutsvorsteher-Stellvertreter für den Gutsbezirk daselbst.

Der Freisteller Johann Stawelke aus Groß-Gahle zum Gerichtsmann für die Gemeinde daselbst.

Verpflichtet:

Der Bauergutsbesitzer Robert Grätzle aus Dobrzech zum Gerichtsmann für die Gemeinde daselbst.

Groß-Wartenberg, den 13. Januar 1909.

Der Königliche Landrat.
von Busse.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bei dem unterzeichneten Regiment können sich junge Leute, die ihrer Militärpflicht freiwillig genügen wollen zum Dienst Eintritt für Herbst 1909 melden.

Persönliche Vorstellung an Wochentagen bis 10 Uhr vormittags im hiesigen Regiments-Geschäftszimmer unter Vorzeigung eines Meldebeweiens erforderlich.

Größe mindestens 1,67 m. Reisekosten werden nicht erstattet.

Gleiwitz, den 6. Januar 1909.

Manen-Regiment von Razler (Schles.) Nr. 2

Graf Matuschka.

Oberstleutnant und Regiments-Kommandeur.

Unter dem Schweinebestande des Freistellers August Gonschorek zu Fürstlich-Niesken ist der Ausbruch der Schweinepeste festgestellt. Gehöftssperre ist angeordnet.

Neumittelwalde, den 12. Januar 1909.

Der Amtsvorsteher.

Holzverkauf.

Mittwoch, den 20. Januar vorm. 9 Uhr findet der Verkauf von Durchforstungs- und Abraumhaufen im hiesigen Stadforst statt.

Anfang im Jagen 10.

Sammelplatz an der Pawelkemühle.

Groß-Wartenberg, den 8. Januar 1909.

Der Magistrat

Privatanzeigen.

Hautausschläge, Geschwüre.

Diese Zustände beruhen auf einem ungesunden Blutzustand. Keine Haut hat nur derjenige, welcher reines Blut hat. Ist das Blut unrein, so gibt die Natur Warnung durch obige Beschwerden und es ist dann die höchste Zeit, eine blutreinigende Kur durchzumachen. Dieses wird am besten und sichersten durch Dr. Wegeners Blutreinigungsthee erzielt, indem man morgens nüchtern und abends vor dem Schlafengehen eine Tasse davon trinkt. Die Wirkung ist eine angenehme und nachhaltige. Dr. Wegeners Tee besteht aus edlen Kräutern und kostet M. 1,50 das Paket. Zu haben in den meisten Apotheken oder sicher von:

Apotheker Carl Christen in Groß-Wartenberg, Kränzelmart Apotheke Breslau.

Bekanntmachung.

Auf dem zur Herrschaft Wartenberg gehörenden Jagdgebiet (Eigen- und Pachtjagden) liegen in der Zeit vom 9. Januar 1909 bis Ende Mai 1909 **Giftbrocken und vergiftete Eier** zur Vertilgung von Raubzeug aus. Vor Aufnahme der vergifteten Brocken und Eier, sowie des gefallenen Raubwildes wird gewarnt.

Schloß Wartenberg, den 6. Januar 1909.

Prinz Biron'sches Forstamt.

Bekanntmachung.

Mittwoch, den 17. Februar 1909, nachm. 2 Uhr

General-Versammlung

der „Genossenschaft zur Regulierung des Glauſche-Baches in den Kreisen Groß-Wartenberg und Ranslau“ in der evangelischen Schule zu Droschkan, Kreis Ranslau.

Die Mitglieder der Genossenschaft werden hierzu gemäß § 18 des Statuts zusammenberufen. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Tagesordnung:

Neuwahl von 11 Repräsentanten und 11 Stellvertretern in den Genossenschaftsvorstand.

Miemberg, den 10. Januar 1909.

Der Genossenschaftsvorsteher.

Sinder.

Spart Zeit, Arbeit, Geld!

Das **Waschmittel** der **Zukunft!**

Garantiert chlorfrei und unschädlich.

Erzeugt dauernd blendend weiße Wäsche!

Millionenfach erprobt!

Alleinige Fabrikanten: **Henkel & Co., Düsseldorf**



Hotel „weißer Adler.“

Zu der am
Sonnabend, den 16. Januar
stattfindenden

„Einweihung“ meiner Lokalitäten

verbunden mit

„Tanzkränzchen“ und
musikalischer Unterhaltung
bei freiem Entree

Label ergebenst ein

Richard Brobel.

Für gute Speisen und Getränke
wird bestens gesorgt.

1000 Ztr.

gesund. Presstroh,

1500 Ztr.

Brenn.-Kartoffeln

kauft

Dominium Hutewine
p. Neumittelwalde.

Border - Wohnung,

2 große Zimmer, große Küche
und Zubehör

vermieta per 1. April d. Js.

Otto Dittrich.

Diejenigen Gutsbesitzer, Gemeinden und
Schulen, welche die **Kreisblatt-**
Ueberweisungsgebühr für 1909 noch
nicht beglichen haben, werden g beten, diese
Gebühr, welche vom Verlage im voraus an
die Postbehörde g zahl werden muß, bis
25. Januar d. Js. hierher zu entrichten.

Andernfalls erfolgt am 26. Ja-
nuar Einziehung des Betrages für
das Jahr 1909 von je 1 Mk. unter
Zuschlag der Nachnahmespesen und
des Portos von zus. 25 Pf. :: :: ::

:: **Expedition des** ::
Gr.-Wartenberg. Kreisblattes.

Flechten

allewunde und trockene Schuppenflechte akroph.
Ekzema. Hautausschläge, aller Art

offene Füße

Beinschäden, Beinschwären, Aderbeine, bläse
Finger, alte Wunden sind oft sehr hartnäckig

wer bisher vergeblich hoffte
geheilt zu werden, mache noch einen Versuch
mit der bestens bewährten

Rino-Salbe

frei von Gift und Säure. Dose Mark 1.—u. 2.—,
Dankschreiben g hon täglich ein.

Nur echt in Originalpackung weiss-grün-rot
u. Firma R. Schubert & Co., Weinböhla, Sachs.

Fälschungen weiss man zurück.
Wachs, Napht. je 15. Walrat 20 Benzol, Venet.
Terp., Kampferpl., Perubals. je 5. Eigelt 24.

Zu haben in den meisten Apotheken.

== Bitte beachten Sie ==

bevor Sie ihren Bedarf auswärts kaufen,
mein anerkannt grosses Lager in

Kleiderstoffen zur Konfirmation.

≡ Aparte Neuheiten in schwarz, weiss und bunt ≡
Beste Qualitäten Elegante Gewebe.
= Garantie Reine Wolle. Gutes Tragen. Garantie =

Jedem Käufer bietet sich **Gelegenheit**, bei
grosser Auswahl anerkannt gute Waren preiswert
zu kaufen.

Besätze
Borten
Rüschen
Gürtel
Stickereien
Spitzen
Litzen
Knöpfe
Bänder
Kravatten
Handschuhe

Fertige
Damen-Wäsche:
Hemden, Unterröcke,
Beinkleider.

Kinder-Wäsche:
Hemdchen
Wämschen
Steckkissen
Lätzchen Wickelflecke
Wickelband.

Korsetts,
hervorragend
durch guten Sitz
== druckfrei! ==

Haus-
Wirtschafts-Tändel-
Kleider- Servier-
& Kinder-Schürzen.

Stets Neuheiten!

„Favorit“, beste Singer-Nähmaschinen.

Mode-
warenhaus
gegr. 1830.

Kienast

Gross-
Wartenberg.
Fernsprecher 3.

Beilage zu Nr. 3 des Groß-Wartenberger Kreisblattes.

Sonnabend, den 16. Januar 1909.

Land- und forstwirtschaftlicher Verein Groß-Wartenberg.

Versammlung

Sonntag, den 17. Januar 1909, nachm. 4 $\frac{1}{2}$ Uhr
im Saale des Herrn Schwarz, Hotel „Goldene Krone“ Gr.-Wartenberg.

Vortrag

des Herrn Professor Dr. von Kümker aus Breslau über:
„Die Beziehungen der Landwirtschaft zur Wissenschaft.“

Es wird zu recht zahlreicher Beteiligung eingeladen.

Gäste sind willkommen.

Der Vorstand.
Groeger.

Die hiesige höhere Familienschule nimmt zum 1. April neue

Schülerinnen

auf.

Anmeldungen werden recht bald erbeten.

Das Kuratorium

Hirschfeld, Apotheker.

Zwangsversteigerung

Freitag, den 22. Januar 1909,

vormittags 9 Uhr,

werde ich in der hiesigen Stadtbrauerei
(Zimling)

einen

großen Posten Schnittwaren,

Kleidungsstücke etc.

meistbietend voraussichtlich bestimmt versteigern.

Groß-Wartenberg, den 14. Januar 1909.

Signus,

Gerichtsvollzieher in Groß-Wartenberg.

In
guter und beförmlicher Qualität
offert

Pfeifferhofbiere

auch das

beliebte malzreiche Pfeifferhof-Bock

von Carl Scholz in Breslau

sowie

Kulmbacher

von G. Sandler in Kulmbach

G. W. Dittrich Inh. Max Dittrich

Fernsprecher Nr. 14.

Zwei Schlosserlehrlinge

sucht für bald oder später

Max Kruppa,
Schlossermeister, Kempen.

**Sämtl. Gemüse- u.
Frucht-Konserven**

== in nur feinsten Ware ==
empfiehlt

F. Glassmann, Neumittelwalde.

**Brennerei-Kartoffeln
Speise-Kartoffeln
Saat-Kartoffeln**

kauft jeden Posten

M. Gottheiner, Namslau
Telefon Nr. 39.

la Oberschlesische Kohlen,

Coaks, .. Anthracit,

Braun- u. Steinkohlen-

.. .. briquets,

ferner: fleis

== **frischen Salk** ==

hat auf Lager

Franz Herbig, Gross-Wartenberg

Telefon Nr. 37.

Weg u bösen Husten

schützen vor täglich Waltsotts König-
Zwiebelboubons Pat. 25 Pf. b. Christen, Ap.

Phosphorpillen,

sicherstes Mittel zur Vertilgung von Feld-
mäusen, Hamstern usw.

Strohningetreide, gelbalt,
0,30/0 Strohningehalt,

offeriert **Kgl. priv. Apotheke**

Gross-Wartenberg.
Telefon Nr. 42.

Wer

sich oder seine Kinder von

Susten

Heiserkeit, Katarrh, Verschleimung,
Nachentarrh, Krampf- und
Reuchhusten befreien will, kaufe
die ärztlich erprobt und empfohlenen

Kaiser's

Bruit-Caramellen

[feinschmeckendes Malz-Extrakt].

5500 notariell beglaubigte
Zeugnisse hierüber. 
Paket 25 Pfg. — Dose 50 Pfg.

Kaiser's' Bruit-Extrakt

Flasche 90 Pfg. Zu haben bei:

J. Biallas in Gross-Wartenberg
Heinr. David in Neumittelwalde.

Liebling-

Seife aller Damen ist die allein echte
Stedenpferd-Lilienmilk-Seife
v. Bergmann & Co., Radebeul.

Dem diese erzeugt ein zartes reines Gesicht
rosiges jugendfrisches Aussehen, weiße
sammetweiche Haut und blendend schönen
Teint. à Stück 50 Pf. bei: **Felix Lenort,**
Oskar Winklers Erben und Apotheker
Christen.

Wer

seine Ruhestunden ohne jede
Unkosten nutzbringend verwenden
will, bewerbe sich unter Nr.

1190 an die Expedition d. Ztg.